

BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0910
BESCHLUSS-NR. 2020-24
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**
04.09 **Schutzmassnahmen**
04.09.00 **Inventare**

BETRIFFT **Naturschutzkonzept 2030 der Stadt Illnau-Effretikon;
Genehmigung**

GESETZLICHER AUFTRAG

Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) hält fest, dass «dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume und anderer geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken ist». Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits hochwertige Lebensräume geschützt, wiederhergestellt und neu geschaffen werden, andererseits muss die ökologische Qualität der Natur- und Landschaftsräume im Allgemeinen gefördert werden.

Schutzwürdige Objekte werden je nach ihrer Bedeutung in nationale, regionale oder lokale Schutzobjekte unterteilt. Die Biotope von nationaler Bedeutung werden vom Bund inventarisiert, jene von regionaler Bedeutung durch die Kantone. Für den Schutz und den Unterhalt sind in beiden Schutzobjekt-Kategorien die Kantone verantwortlich. Die Gemeinden sind gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) für den Schutz der Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig. Dazu ist ein Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte zu erstellen. In diesem werden die schutzwürdigen Objekte auf dem Stadtgebiet erfasst und beschrieben. Vorhandene Inventare sind nach einer gewissen Zeit auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und nachzuführen. Das Inventar ist behördenverbindlich und die Gemeinde sorgt bei all ihren Aufgaben dafür, dass die Schutzobjekte geschont werden und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Dies gilt bei allen Tätigkeiten einer Gemeinde, sei es bei der Ausführung von baulichen Massnahmen, bei der Planung oder auch beim Erteilen von Baubewilligungen.

Die Gemeinde hat darüber hinaus die Pflicht, für einen nachhaltigen und langfristigen Schutz der Objekte zu sorgen. Dabei müssen nicht nur Beeinträchtigungen vermieden, sondern auch der Unterhalt, die fachgerechte Pflege und allenfalls die Wiederherstellung des Objektes gesichert werden.

NATURSCHUTZ IN DER STADT

Intakte Natur- und Landschaftsräume sind zentral für die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Naturnahe Landschaften sind erlebnisreiche Naherholungsgebiete, die Ruhe und Erholung bieten. Auch mitten im Siedlungsgebiet laden naturnahe Flächen zum Verweilen und Beobachten ein. Sie liefern zudem lebenswichtige Ökosystemleistungen und bilden häufig Gründe, warum sich Menschen an einem Ort wohl fühlen. So wird die Natur zu einem wichtigen Standortfaktor für die Stadt Illnau-Effretikon.



BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0910

BESCHLUSS-NR. 2020-24

Die Natur im Kanton Zürich ist mancherorts immer noch überraschend vielfältig. Natur- und Landschaftsräume stehen aber unter grossem Druck und sind an vielen Orten monoton und artenarm geworden. Ein Drittel der in der Schweiz vorkommenden Arten sind gefährdet; im Kanton Zürich sind sogar rund 50 % der einheimischen Farn- und Blütenpflanzen gefährdet oder bereits ausgestorben. Die Gründe dafür sind insbesondere die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, die Ausräumung und Zerschneidung der Landschaft und die gesteigerten Erholungsaktivitäten. Biologisch wertvolle, artenreiche Lebensräume wie Magerwiesen, Moore und Riede sind weitgehend verschwunden und existieren nur noch in Restbeständen. Sie müssen deshalb erhalten und wo möglich wiederhergestellt werden. Von diesen Anstrengungen profitieren nicht nur gefährdete Tier- und Pflanzenarten, sondern sie kommen auch der Lebensqualität der Bevölkerung zu Gute und gewährleisten letztlich die Lebensgrundlage für die Menschen.

Die Stadt kann mit wenig Aufwand bereits grosse Mehrwerte für die Natur schaffen. Im Forstwesen kann mit einem naturnahen Waldbau, gezielten Fördermassnahmen für seltene Arten und Lebensräume und der Ausbildung von arten- und strukturreichen Waldrändern die Bedeutung des Waldes als Lebensraum und die Vernetzung zum Offenland gesteigert werden. Auch naturnah unterhaltene Gewässer bilden wertvolle Lebensräume und wichtige Vernetzungsachsen. Nicht zu vergessen sind Strassenböschungen und Begleitflächen, denen in der ausgeräumten Landschaft ebenfalls eine wichtige Vernetzungsfunktion zukommt. Werden diese beispielsweise schonend gemäht statt gemulcht, kann bereits ein grosser ökologischer Mehrwert geschaffen werden.

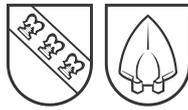
Ökologische Aufwertungen dürfen vor den Ortschaften nicht haltmachen. Naturnah gestaltete Schulplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, extensiv begrünte Dächer oder Ähnliches lassen sich auch im Siedlungsraum verwirklichen. Sie helfen, das Siedlungsgebiet mit der offenen Landschaft zu vernetzen. Auch Privatgärten und die Umgebung von Mehrfamilienhäusern bieten zahlreiche Möglichkeiten für eine naturnahe Gestaltung. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung und der Bauherren hilft, der Natur auch im Siedlungsraum genügend Raum zu geben. Auf eigenen Grundstücken und bei öffentlichen Anlagen kann die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen. Naturnah gestaltete Bereiche beleben zusätzlich auch die Umwelt und tragen zu einer höheren Lebensqualität bei.

NATURSCHUTZKONZEPT 2030 DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Angesichts des bestehenden Handlungsbedarfs hat sich der Stadtrat für die laufende Legislatur 2018 - 2022 im Schwerpunkt 3 «Klimawandel als Herausforderung angehen» folgendes Ziel gesetzt: «Die Artenvielfalt bleibt erhalten und es sind Voraussetzungen geschaffen, damit sie wieder gesteigert werden kann».

Das vorliegende Naturschutzkonzept 2030, welches von der Naturschutzbeauftragten der Stadt Illnau-Effretikon, Barbara Leuthold Hasler, erarbeitet wurde, zeigt mit konkreten Zielen und Massnahmen, wie die ökologische Infrastruktur erhalten und aufgewertet werden kann, damit sich die Biodiversität in der Stadt wieder erhöht. Das Naturschutzkonzept 2030 soll:

- Die erforderlichen Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt mit einem Zeithorizont bis 2030 aufzeigen und die Umsetzung einleiten.
- Allen in Natur, Landschaft und im Siedlungsraum tätigen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- Privaten und interessierten Organisationen als Leitbild und wichtige Grundlage für eigene Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft dienen.



BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0910

BESCHLUSS-NR. 2020-24

Die einzelnen Themen, welches das Naturschutzkonzept 2030 behandelt, sind:

- Schutzobjekte (Inventar und Schutzverordnung)
- Landwirtschaftsgebiet und Vernetzung
- Gewässer
- Wald
- Natur im Siedlungsraum
- Invasive Neobiolen

MASSNAHMEN

Im Anhang 1 des Naturschutzkonzeptes 2030 sind diverse Massnahmen, unterteilt auf die verschiedenen Themenbereiche aufgelistet. Auch sind pro Massnahme ein Zeitrahmen, Kosten (nur externe), die Federführung und die ausführenden Organe für die jeweiligen Massnahmen angegeben. Die im 2020 anstehenden Massnahmen sind:

- 1a. Inventare überarbeiten und zusammenführen
- 2a. Schutzverordnungen überarbeiten und zusammenführen
- 3a. Pilotprojekt für Steigerung der ökologischen Qualität von Wiesen fortführen
- 5a. Bestehende Pachtverträge auf die Möglichkeit ökologischer Aufwertungen prüfen und anpassen
- 5b. Bei neuen Pachtverträgen hohe ökologische Standards verlangen
- 6a. Im Richtplan bezeichnete Bachabschnitte schrittweise revitalisieren
- 7a. Alle Akteure weiter schulen, die Bäche unterhalten
- 9a. Anteil an Alt- und Totholz fördern
- 10a. Geeignete Waldflächen als Natur- und Sonderwaldreservate bezeichnen
- 10c. Flächen für Eichenförderung bestimmen
- 11a. Krautsäume mit Lebensraumfunktion bestimmen
- 11b. Gut besonnte Waldränder, die an ein Naturschutzgebiet angrenzen, aufwerten
- 12a. Konzept «Natur im Siedlungsraum» und Grundlagen aktualisieren
- 12b. Kommunikationskonzept erstellen
- 13a. Weiterhin invasive Neobiolen konsequent und koordiniert bekämpfen

KOSTENFOLGE

Der externe Aufwand für die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzobjekte, für die Bekämpfung der Neobiolen und die Vernetzungsbeiträge belaufen sich bisher zwischen Fr. 55'000.- und Fr. 65'000.- pro Jahr.

Die Kosten für die fachliche Begleitung durch die Naturschutzbeauftragte in der Grössenordnung von Fr. 20'000.- bis Fr. 25'000.- pro Jahr und der personelle Aufwand der Abteilung Tiefbau mit ca. Fr. 20'000.- bis 25'000.- ist in diesen Kosten nicht enthalten.

Der Gesamtaufwand für den Naturschutz belief sich in den vergangenen Jahren zwischen Fr. 95'000.- und Fr. 110'000.- pro Jahr.

Das Erarbeiten und Umsetzen der empfohlenen Massnahmen (inkl. das Weiterführen der bisherigen Massnahmen) verursacht in den kommenden Jahren folgende zusätzliche externe Kosten und internen Personalaufwand:



BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0910

BESCHLUSS-NR. 2020-24

JAHR / KOSTEN	EXTERNE KOSTEN EINMALIG	EXTERNE KOSTEN JÄHRLICH ZUSÄTZLICH	INTERNER AUFWAND EINMALIG	INTERNER AUFWAND JÄHRLICH ZUSÄTZLICH*
2020	Fr. 50'000.-	Fr. 17'000.-	50 Stunden	75 Stunden
2021	Fr. 40'000.-	Fr. 20'000.-	320 Stunden	85 Stunden
2022	Fr. 20'000.-	Fr. 25'000.-	60 bis 100 Stunden	85 Stunden
2023	Fr. 30'000.-	Fr. 31'000.-	20 Stunden	85 Stunden
2024		Fr. 31'000.-		85 Stunden
Ab 2024		Fr. 31'000.-		85 Stunden

*Basis 2019

In diesen Angaben sind die Kosten für die Umsetzung des Neobioten-Konzeptes (Erarbeitung 2020) und des Kommunikationskonzeptes (Erarbeitung 2021) noch nicht enthalten. Die Kosten werden erst nach Vorliegen der Konzepte bekannt sein. Je nach Umfang der Neobiotenbekämpfung muss auch die personelle Situation in der Abteilung Tiefbau vertieft beurteilt werden. Es ist aber jetzt schon abzusehen, dass zur Umsetzung all dieser Massnahmen und für die Umsetzung der Massnahmen aus dem Neobiotenkonzept eine Erweiterung des Stellenplanes ab 2021 wohl zwingend erforderlich wird.

UMSETZUNG

Zur Kontrolle der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen soll eine neue Steuerungsgruppe Naturschutz ins Leben gerufen werden, welche sich mindestens halbjährlich trifft. Sie soll den Stand der Umsetzung des Naturschutzkonzeptes 2030 überprüfen, beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten. Sie hat auch die Erarbeitung des Naturschutzkonzeptes begleitet. Die Zusammensetzung präsentiert sich wie folgt:

- Stadtrat Ressort Tiefbau (Vorsitz)
- Stadtrat Ressort Hochbau (Stv. Vorsitz)
- Leiter Hochbau
- Bereichsleiter Forstbetrieb und Naturschutz
- Fachleiter Forstbetrieb und Naturschutz
- Naturschutzbeauftragte
- Sachbearbeiterin Abteilung Hoch- und Tiefbau (Protokoll)

Die bestehenden Begleitgruppen «Vernetzungsprojekt» und «Natur im Siedlungsraum» werden beibehalten. Dem Stadtrat ist in einer Periodizität von zwei Jahren Bericht über den Stand der Umsetzung bzw. über den Erfolg der einzelnen Massnahmen zu erstatten.



BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0910

BESCHLUSS-NR. 2020-24

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Das Naturschutzkonzept 2030 vom 21. Januar 2020 wird genehmigt.
2. Die betroffenen Abteilungen werden beauftragt, die vorgeschlagenen Massnahmen des Naturschutzkonzeptes 2030 zu beachten und umzusetzen. Die erforderlichen Kosten sind jeweils in das Budget einzustellen.
3. Zur Umsetzung und Kontrolle der vorgeschlagenen Massnahmen wird die in den Erwägungen aufgeführte Steuerungsgruppe eingesetzt.
4. Die Steuerungsgruppe rapportiert und erstattet dem Stadtrat in einer Periodizität von zwei Jahren Bericht über den Stand der Umsetzung bzw. über den Erfolg der einzelnen Massnahmen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Naturschutzkonzept 2030 in die kommunale Rechts- und Hilfsmittelsammlung aufzunehmen, es auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen und den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Naturschutzbeauftragte, Barbara Leuthold Hasler, Berg und Natur, Sonnenbergstrasse 23, 8308 Illnau
 - b. Ackerbaustellenleiter, Robert Vollenweider, Talacherhof 1, 8308 Illnau
 - c. Fachspezialist Ökologische Vernetzung, Daniel Winter, Aqua Terra, Im Schatzacker 5, 8600 Dübendorf
 - d. Fachspezialist Natur im Siedlungsraum, Hansruedi Schudel, Naturschutz und Artenförderung GmbH, Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich
 - e. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - f. Stadtrat Ressort Hochbau
 - g. Abteilung Hochbau, Bereich Immobilien
 - h. Abteilung Hochbau, Bausekretär
 - i. Abteilung Tiefbau, Forst und Naturschutz
 - j. Abteilung Tiefbau, Unterhaltsbetrieb
 - k. Abteilung Tiefbau
 - l. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Erika Klossner-Locher
1. Vizepräsidentin Stadtrat

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 24.02.2020